

Bauhilfsgewerbe Anhänge Wien

Kollektivvertrag - Bauhilfsgewerbe; Anhang IV 28

Zusatzübereinkommen vom 8. Juni 1954 Stand vom 1. Mai 1975 zum Kollektivvertrag für Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits in seiner geltenden Fassung, für die

Berufsgruppe der Steinholz- und Terrazzoleger

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich

- a) räumlich: auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) fachlich: auf alle Betriebe der Berufsgruppe Steinholz- und Terrazzoleger in der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- c) persönlich: auf alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge der unter b) genannten Betriebe, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

§ 2 Berufsgruppeneinteilung

I. a) Nach dreimonatiger Betriebszugehörigkeit eines Hilfsarbeiters hat der Arbeitgeber sowie der Betriebsrat einvernehmlich festzustellen, ob die erforderlichen Kenntnisse des Hilfsarbeiters so weit fortgeschritten sind, daß er nunmehr als Helfer zu bezeichnen ist. Wird diese Feststellung getroffen, gebührt ihm der Lohn eines Helfers. b) Besitzt ein Helfer nach entsprechender Verwendungszeit jene Fähigkeiten und Kenntnisse, die von einem Hilfsleger gefordert werden müssen, so hat dieser Anrecht auf den Hilfslegerlohn, sofern Arbeitgeber und Betriebsrat den betreffenden Helfer einstimmig als Hilfsleger geeignet finden. Diese Regelung gilt aber nur innerhalb des Betriebes.

c) Hat ein Arbeitnehmer auf Grund der Voraussetzungen nach b) den Hilfslegerlohn bezogen, so kann dieser nicht wieder bei derselben Firma herabgesetzt werden.

d) Als Leger ist jeder Arbeitnehmer zu bezeichnen, der vor dem 31. Dezember 1947 als Leger gearbeitet hat. Ansonsten muß die dreijährige Lehrzeit nachgewiesen werden, um die Bezeichnung Leger zu rechtfertigen.

II. LOHNKATEGORIEN UND STUNDENLÖHNE IM STEINHOLZ- UND TERRAZZOLEGERGEWERBE

(siehe Beilage Lohnordnung)

§ 3 Sonstiges

1. Werkzeugbeistellung:

a) Handwerkzeuge sind von der Firma beizustellen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dieselben bei Austritt zurückzustellen.

b) Der Arbeitnehmer hat für die Instandhaltung des Werkzeuges Sorge zu tragen.

2. Akkordauszahlung:

Die Aufteilung der Akkordsumme erfolgt prozentual unter den Arbeitnehmern der beteiligten Arbeitspartie, und zwar je nach der Höhe der geltenden Stundenlöhne der Beschäftigtenkategorien.

3. Maßgebend für die Einreihung in eine der Kategorien über 18 Jahre ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Lehrlinge, die im Lehrbetrieb bereits durch eine Saison als Hilfsarbeiter beschäftigt waren, erhalten als Lehrlingsentschädigung den Hilfsarbeiterlohn. Lehrlinge, die in einem Lehrbetrieb bereits durch eine Saison als Helfer, Maschinschleifer oder Hilfsleger beschäftigt waren, erhalten als Lehrlingsentschädigung den Helferlohn.

4. Dieses Zusatzübereinkommen tritt in vorliegender Fassung am 1. Mai 1975 in Kraft.

5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages für Bauhilfsgewerbe.

Bauhilfsgewerbe - Anhang V

Geltungsbereich | Berechnungsgrundlage | Richtsätze für Terrazzoarbeiten | Wirksamkeitsbeginn | Sonstiges

Kollektivvertrag - Bauhilfsgewerbe; Anhang V 30 ZUSATZÜBEREINKOMMEN vom 4. Juli 1966 Stand vom 1. Mai 1988 zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in der ab 1. Mai 1988 geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, für

TERRAZZOLEGER

LEISTUNGSRICHTSÄTZE FÜR TERRAZZOLEGER:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung erstreckt sich

a) räumlich: auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;

b) fachlich: auf alle Betriebe der Berufsgruppe Terrazzoleger in der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;

c) persönlich: auf alle Arbeitnehmer, die in den unter b) genannten Betrieben beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lehrlinge und der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

§ 2 Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage ist der kollektivvertraglich festgesetzte Minutenfaktor. Dieser beträgt ab 1. Mai 1988 bzw. 2. Mai 1988 S -,90 und ab 1. Mai 1989 S -,93.

§ 3 Richtsätze für Terrazzoarbeiten

	m ² bis 10	bis 50	über 50
1. Terrazzoarbeiten 20-25 mm stark			
a) Beton reinigen, Terrazzo legen mit zweimal walzen	104	72	60
b) grobschleifen, einschleifen und inspachteln	78	54	45
c) feinschleifen und reinigen	26	18	15
d) Stockwerkzuschlag bei Materialbeförderung ohne Aufzug bei mindestens 14 bis 20 Stufen pro Stockwerk 8 Minuten pro m ² .			
e) Bei Materialbeförderung mit Aufzug erfolgt ein Zuschlag unabhängig der Stockwerke ab dem 2. Stockwerk von 12 Minuten/m ²			
f) Der Kleinflächenzuschlag kommt nur bei Gesamtausmaßen über 10m ² in Anrechnung. Voraussetzung ist, dass die Kleinflächen mehr als 20% der Gesamtausführung betragen.			

Er beträgt auf

Post 1a)15 Minuten

Post 1b).....12 Minuten

Post 1c).....3 Minuten

g) Mehrstärke bei Terrazzobelag

ab 1 cm per cm).....7 Minuten

Stockwerkzuschlag per cm.....3 Minuten

2. Antico-(Original-) Terrazzo, 30 mm stark, mit aufgefärbtem Fond,

das Dreifache der Post 1.....Stockwerkzuschlag 12 Minuten

3. Trennfugen mit Einlagen.....per m¹ 5 Minuten.

4. Randfriese, Aufzählung auf Bodenfläche.....Legearbeit 20 Minuten
Schleifarbeit 10 Minuten

5. Bordüren, Aufzählung auf Bodenfläche.....Legearbeit 30 Minuten
Schleifarbeit 10 Minuten

	m ² bis 10	bis 50	über 50
6. Palladianabelag 40 mm stark			
a) Marmorstücke schlagen und verlegen	240	240	240
b) grobschleifen, einschleifen und inspachteln	180	160	135
c) feinschleifen und reinigen	60	50	45
d) Stockwerkzuschlag bei Materialbeförderung ohne Aufzug bei mindestens 14 bis 20 Stufen pro Stockwerk 16 Minuten/m ² .			
e) Bei Materialbeförderung mit Aufzug erfolgt ein Zuschlag unabhängig der Stockwerke ab dem 2. Stockwerk von 27 Minuten/m ² .			

	m ² bis 10	bis 50	über 50
7. Schienenterrazzo 30 mm stark			
a) Herstellen einer ca. 15 mm starken Verankerungsschichte	25	20	15

je 1 cm Mehrstärke per m² Aufzählung.....5
Minuten

b) Schieneneinlagen versetzen pro m¹.....10
Minuten

c) Felderteilung ab 1 m²

	m ² bis 10	bis 50	über 50
1. Einkornterrazzo legen mit zweimaligen Walzen bzw. einpracken	130	100	90
2. grobschleifen, einschleifen und einspachteln	90	66	57
3. feinschleifen und reinigen	29	21	18

d) Felderteilung ab 0,5m ²	m ² bis 10	bis 50	über 50
1. Einkornterrazzo legen mit zweimaligem Walzen bzw. einpracken	140	110	100
2. grobschleifen, einschleifen und einspachteln	95	72	62
3. feinschleifen und reinigen	31	23	20

e) Felderteilung ab 0,25m ²	m ² bis 10	bis 50	über 50
1. Einkornterrazzo legen mit zweimaligem Walzen bzw. einpracken	150	120	110
2. grobschleifen, einschleifen und einspachteln	100	77	68
3. feinschleifen und reinigen	34	25	22

8. a) Stockwerkszuschlag für Verankerungsschichte pro cm Stärke ohne Aufzug bei mindestens 14 bis 20 Stufen pro Stockwerk 3 Minuten pro m².

b) Stockwerkszuschlag für Verankerungsschichte pro cm Stärke für Materialbeförderung mit Aufzug unabhängig der Stockwerke ab dem 2. Stockwerk 6 Minuten pro m².

9. Stockwerkszuschlag für Terrazzoverlegen wie Post 1 d und 1 e.

10. Hohlkehlenausführung als Aufzählung auf die Bodenfläche bis 20m¹ Länge, alles maschinell geschliffen

in der Höhe zu	cm 6	8
a) Verputz abschlagen	12	15
b) Zementspritzwurf herstellen	13	16
c) Leisten nageln und aufziehen	42	46
d) grobschleifen und spachteln	22	23
e) feinschleifen und reinigen	5	6

11. Hohlkehlenausführung wie Pos. 9 ab 20 m¹ Länge, alles maschinell geschliffen

in der Höhe zu	cm 6	8
----------------	------	---

a) Verputz abschlagen	10	13
b) Zementspritzwurf herstellen	12	15
c) Leisten nageln und aufziehen	34	38
d) grobschleifen und spachteln	15	16
e) feinschleifen und reinigen	5	6

12. Hohlkehlen mit verlängertem Auslauf bis 10 cm im Anschluss für Linoleum und Gummibelag

in der Höhe von	cm 6	8
a) Verputz abschlagen	10	13
b) Zementspritzwurf herstellen	12	15
c) Leisten nageln und aufziehen	40	45
d) grobschleifen und spachteln	15	16
e) feinschleifen und reinigen	7	8

Aufzahlung mit verlängertem Auslauf über 10cm per weitem cm:
für legen1 Minute
für grobschleifen, spachteln und feinschleifen1 Minute

13. Stehender Sockel bis 20 m1

in der Höhe von	cm 6	8	1
a) Verputz abschlagen	12	15	1
b) Zementspritzwurf herstellen	13	16	1
c) Leisten nageln und aufziehen	29	32	3
d) grobschleifen und spachteln	22	25	2
e) feinschleifen und reinigen	5	6	

14. Stehender Sockel über 20 m1

in der Höhe von	cm 6	8	1
a) Verputz abschlagen	10	13	1
b) Zementspritzwurf herstellen	12	15	1
c) Leisten nageln und aufziehen	40	28	3
d) grobschleifen und spachteln	15	18	2
e) feinschleifen und reinigen	6	7	

15. Spritzsockel (Türstaffel), wobei an einer Seite die Hohlkehle laufen gemessen wird,

in der Höhe von	cm 2	5	
a) Herstellen der Schalung und des Kernbetons	--	20	1
b) Inkrustieren	30	53	1
c) grobschleifen und spachteln	22	24	1
d) feinschleifen und reinigen	5	6	

16. Spritzsockel (Türstaffel), wobei auf der einen Seite die Hohlkehle nicht separat verrechnet wird

in der Höhe von	cm 2	5	8
a) Herstellen der Schalung und des Kernbetons	--	20	23
b) inkrustieren	--	83	9
c) grobschleifen und spachteln	--	39	43
d) feinschleifen und reinigen	--	11	13

17. Schräger Stiegssockel, die Höhe über die Stufenvorderkante gemessen

in der Höhe von	cm 6	8	1
a) Verputzabschlagen	19	20	2
b) Zementspritzwurf herstellen	19	20	2
c) inkrustieren	35	38	4
d) grobschleifen und spachteln	24	26	2
e) feinschleifen und reinigen	11	12	1

18. Stiegssockel abgestuft, 50%ige Aufzahlung auf Post 17

Folgende Richtsätze für Abflussrinnen gelten unter der Voraussetzung, dass im Unterlagsbeton bereits die Abflussrinne vorgezogen ist.

19. Abflussrinne bis 25 cm Breite auf Flussbodenoberkante, darüber wird als Sockel verrechnet, als Aufzahlung auf die Bodenfläche gerechnet.

- a) verlegen.....75 Minuten
- b) grobschleifen und spachteln.....35 Minuten
- c) feinschleifen.....10 Minuten

Überbreiten werden aliquot verrechnet.

20. Abflussrinne nicht als Aufzahlung, sondern als m1 verrechnet.

- a) verlegen.....112 Minuten
- b) grobschleifen und spachteln.....75 Minuten
- c) feinschleifen.....20Minuten

21. Terrazzobelag handschleifen

- a) grobschleifen und spachteln.....freie Vereinbarung
- b) feinschleifen.....freie Vereinbarung

22. Terrazzo Wandaufzug	m ²	bis 5	
a) Verputzabschlagen und Ziegelfugen auskratzen		40	
b) Grobputz herstellen bis 25 mm stark		40	
c) inkrustieren		160	
d) grobschleifen und spachteln		120	
e) feinschleifen und reinigen		40	

23. Für Flächen bei Wandaufzügen über 2 m Höhe erfolgt eine Aufzahlung für die erhöhte Fläche von 10% der Post 22 a) - e).

24. Fensterbänke mit gerader Kante voll aufliegend

per m1 in der Breite von	cm	
a) Herstellen der Schalung und des Kernbetons		
b) inkrustieren		
c) grobschleifen und spachteln		
d) feinschleifen und reinigen		

25. Stufen- Inkrustierung per m1

- a) abspritzen von Beton- oder Sandsteinstufen.....80 Minuten
- b) betonieren..... .80 Minuten
- c) Schalung herstellen und inkrustieren.....100 Minuten
- d) Trittläche und Sichtfläche grobschleifen, spachteln und feinschlei.....100 Minuten
- e) Trittläche stocken und Ränder und Sichtflächen schleifen und reinigen.....110 Minuten

26. Stufenköpfe inkrustieren ohne Wassernase per m1

- a) abspritzen von Beton oder Sandsteinstufen.....20 Minuten
- b) betonieren..... ..20 Minuten
- c) Schalung herstellen und inkrustieren.....40 Minuten
- d) grobschleifen, spachteln, feinschleifen und reinigen.....20 Minuten

26 a) Stufenköpfe inkrustieren mit Wassernase per m1

- a) abspritzen von Beton oder Sandsteinstufen.....20 Minuten
- b) betonieren..... .20 Minuten
- c) Schalung herstellen und inkrustieren.....60 Minuten
- d) grobschleifen, spachteln, feinschleifen und reinigen.....30 Minuten

27. Wird die Schleifarbit ohne durch die Firma beigestellte Handschleifmaschine hergestellt, erfolgt auf die Position 10 bis 20 und 22 bis 26a eine Aufzählung auf die Schleifarbit von 10%.

28. Bestehende Fußböden entfernen bis 7 cm Dicke.

- a) Holzböden samt Polsterhölzern entfernen, Schuttabführung und Planierung ohne Stemm- und Sägearbeit pro m².....16 Minuten
- Stockwerkszuschlag für Materialbeförderung.....4 Minuten

Bei Parkettböden wird ein 50%iger Aufschlag auf die Minutenwerte verrechnet.

b) Fliesenbelag entfernen sonst wie lit. a) beschrieben
 pro
 m².....
 40 Minuten
 Stockwerkszuschlag für Materialbeförderung pro Stockwerk
 mit
 Babywinde.....
 ...8 Minuten
 ohne
 Babywinde.....1
 2 Minuten

29. Unterlagsbeton herstellen in	m ²	bis 10
a) 5 cm stark pro m ²		70
b) 3 cm stark pro m ²		44
c) je 1 cm Mehrstärke pro m ²		5

30. Stockwerkszuschlag für Unterlagsbeton pro m²

A. Stockwerkszuschlag bei Materialbeförderung ohne Aufzug bei mindestens 14 Stufen pro Stockwerk

a) bei Stärke 5
 cm.....16
 Minuten
 b) bei Stärke 3
 cm.....9
 Minuten
 c) bei Mehrstärke je 1
 cm.....3 Minuten

B. Stockwerkszuschlag bei Materialbeförderung mit Bauaufzug unabhängig der Stockwerke ab dem 2. Stockwerk bzw. mit Babywinde per Stockwerk pro m²

a) bei Stärke 5
 cm.....15
 Minuten
 b) bei Stärke 3
 cm.....10
 Minuten
 c) bei Mehrstärke je 1
 cm.....4 Minuten

31. Bei Bestgellung von Betonmischmaschinen ermäßigen sich die Sätze der Pos. 29 jedoch nur bei den Ausmaßen über 50 m² um 10%.

32.

a) Verlegen von Isolierpappe per
 m².....5 Minuten
 b) Verlegen von Plastikfolien per
 m².....5 Minuten

33. Verlegen von Baustahlgitter per
 m².....10 Minuten

34. Versetzen von Winkelschienen bis 1 m Länge pro Stück oder über 1 m Länge pro
 m1.....
10 Minuten

35. Versetzen von Winkelschienen, jedoch mit Verankerungspratzen bis 1 m Länge pro Stück oder über 1 m Länge pro m1.....20 Minuten
36. Inkrustieren von Schachtdeckeln als Aufzählung auf die Bodenfläche
- a) inkrustieren per Stück.....30 Minuten
- b) grobschleifen, einspachteln und einschleifen pro Stück.....22 Minuten
- c) feinschleifen und reinigen pro Stück.....8 Minuten
37. Maschinenreinigung
- a) mit Benzinmotor angetriebene Bodenschleifmaschine pro Tag.....30 Minuten
- b) mit Elektromotor angetriebene Bodenschleifmaschine pro Tag.....12 Minuten
- c) mit Diesel- oder Benzinmotor angetrieben Betonmischmaschine pro Tag.....30 Minuten
- d) mit Elektromotor angetriebene Betonmischmaschine pro Tag.....12 Minuten

§ 4 Sonstiges

Die Aufteilung der Akkordsumme erfolgt prozentual unter den Arbeitnehmern der beteiligten Arbeitspartie, und zwar je nach der Höhe der geltenden kollektivvertraglichen Stundenlöhne der Beschäftigtenkategorien.

§ 5 Wirksamkeitsbeginn

Dieses Zusatzübereinkommen in vorliegender Fassung tritt mit 1. Mai 1988 in Kraft. Der Wirksamkeitsbeginn der dem Zusatzübereinkommen zugrunde liegendem Minutenfaktoren ist im § 2 festgesetzt.

§ 6

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in der jeweils geltenden Fassung.

Wien, am 10. Mai 1988

Kollektivvertrag vom 20. Dezember 1954 Stand vom 1. Mai 1975 abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, für die

Berufsgruppe der Steinholz- und Terrazzoleger

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für die Betriebe der Berufsgruppe Steinholz- und Terrazzoleger, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe im Sinne der Fachgruppenordnung sind und die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, sofern sie nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und sofern für sie nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.



§ 2 Wirksamkeitsdauer

Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages gelten in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. April, bei Arbeitsstellen über 800 m vom 15. Oktober bis 15. Mai.



§ 3 Schlechtwetterregelung

I. Schlechtwetter im Sinne dieses Kollektivvertrages liegt vor, wenn

- a) arbeitsbehindernde atmosphärische Einwirkungen (Regen, Schnee, Frost u. dgl.) so stark oder so nachhaltig sind, daß die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt oder die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit den Arbeitern nicht zugemutet werden kann, oder
- b) die Folgewirkungen dieser arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen die Arbeit so erschweren, daß die Aufnahme und Fortsetzung der Arbeit technisch unmöglich ist oder den Arbeitern nicht zugemutet werden kann.

II. Schlechtwetterentschädigung

Entfällt aus den vorangeführten Gründen an mehr als 5 Arbeitsstunden innerhalb eines Monats die Arbeit, so gebührt den davon Betroffenen von der 6. Stunde an eine Entschädigung in der Höhe von 57 Prozent ihres Stundenlohnes pro entfallender Arbeitsstunde.

Bei Arbeiten im Akkord ist bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung von dem um 30 von Hundert vermehrten Zeitlohn auszugehen. Zulagen bleiben bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung außer Betracht.

Die Berechnung dieser Monatsfrist erfolgt jeweils vom Datum der ersten Ausfallstunde an.

III. Ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht innerhalb einer Periode höchstens für 192 ausgefallene Arbeitsstunden.

IV. Über die Frage, ob die Arbeit mit Rücksicht auf die Witterung an einzelnen Tagen einzustellen, fortzuführen oder wiederaufzunehmen ist, entscheidet der Arbeitgeber nach Anhörung des Betriebsrates.

V. Der Arbeiter ist verpflichtet, in der Zeit, während das Schlechtwetter vorliegt, ohne Schmälerung des bisherigen Lohnes eine andere zumutbare Arbeit im Betrieb zu verrichten, widrigenfalls er den Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung verliert. Zumutbar ist eine Arbeit, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeiters angemessen ist.

Bei Vorliegen von Schlechtwetter ist über Anordnung des Arbeitgebers der Arbeiter verhalten, auf der Arbeitsstelle zwecks Wiederaufnahme der Arbeit bei Ende des Schlechtwetters zu verbleiben, andernfalls er den Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung verliert; eine Anwesenheit darf jedoch für nicht länger als 3 Stunden am Tag und nur dann angeordnet werden, wenn entsprechende Unterkünfte zur Verfügung stehen.

VI. Die Bestimmungen über die Schlechtwetterentschädigung gelten nicht für gesetzliche Feiertage, sondern es gebührt die gesetzliche Feiertagsentschädigung.

§ 4 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt in vorliegender Fassung am 1. Mai 1975 in Kraft. Er kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum 31. März jeden Jahres gekündigt werden.

Bauhilfsgewerbe - Anhang VII

Geltungsbereich | Urlaub | Wirksamkeit

Zusatzkollektivvertrag vom 13. März 1959 Stand vom 28. März 1977 abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, für die Berufsgruppe Steinholz- und Terrazzoleger

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

- a) **räumlich**: auf das Gebiet des Bundeslandes Wien;
- b) **fachlich**: auf die Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe Steinholz- und Terrazzoleger, sind;
- c) **persönlich**: auf alle Arbeitnehmer, sofern sie im Leistungslohn nach dem Zusatzübereinkommen, betreffend Leistungsrichtsätze für Terrazzoleger, arbeiten; ausgenommen sind die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge und die Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

§ 2 Urlaub

1. Bei Arbeitnehmern, auf welche die Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes (ab 1. Oktober 1987 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG) Anwendung finden, erhöht sich der Zuschlag gemäß des § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 (ab 1. Oktober 1987 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG) bzw. der Durchführungsverordnung um 1,70 kollektivvertragliche Stundenlöhne.

2. Wird in einer Arbeitswoche sowohl im Stundenlohn als auch im Leistungslohn gearbeitet, wird der Zuschlag bei einer Arbeitszeit von über 20 Stunden im Leistungslohn nach dem vorhergehenden Absatz berechnet. Bei einer kürzeren

Arbeitszeit als 20 Stunden im Leistungslohn entfällt die im Abs. 1 angeführte Erhöhung des Zuschlages.

§ 3 Wirksamkeit

Dieser Kollektivvertrag tritt in vorliegender Fassung mit 28. März 1977 in Kraft und kann von den vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Letzten eines jeden Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

Wien, am 28. März 1977

Bauhilfsgewerbe - Anhang VIII

[Geltungsbereich](#) | [Leistungsrichtsätze](#) | [Sonstiges](#) | [Schlussbestimmungen](#)

Zusatzübereinkommen vom 14. Februar 1975 Stand vom 1. Mai 1988 zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in der jeweils geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, für die

Berufsgruppe der Steinholzleger und Estrichhersteller

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich:

a) räumlich: auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;

b) fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe Steinholzleger und Estrichhersteller, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;

c) persönlich: auf alle Arbeitnehmer und Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.



§ 2 Leistungsrichtsätze

Wenn Estrichverlegearbeiten nach dem Zusatzübereinkommen für Steinholz- und Estrichhersteller im Gesamtausmaß von weniger als 100 m² ausgeführt werden, sind diese auf Grund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entweder nach Leistung oder nach aufgewendeten Arbeitsstunden zu entlohnen. Bei Arbeiten im Gesamtausmaß von mehr als 100 m² sind die Estrichverlegearbeiten zu den nachstehenden Leistungsrichtsätzen zu entlohnen.

Die Leistungssätze beinhalten außer den in den angeführten Punkten aufgezählten Leistungen das Herstellen des Mischgutes, Aufziehen und Einbringen sowie einwandfreie Herstellung der Estrichoberfläche ohne Spachtelung, jedoch inklusive Nachbehandlung (z.B. Feuchthalten, Fugenverschließen etc.) des Estrichs, Abladen und Deponieren von Material wie Zement, Dämmstoffe etc. und ordnungsgemäße Absperrung der Estrichflächen. Warten und Reinigung der Werkzeuge und Maschinen. Kollektivvertrag - Bauhilfsgewerbe; Anhang VIII 49

1. Zementestrich verlegen mit der Latte in der angegebenen Höhe (Waagriß)

abgezogen, verdichtet und mit Stahlkelle geglättet. Verlegen einer Lage Folie oder Ölpapier und Randstreifen an allen Wänden und Türleibungen und Abschneiden derselben nach Estrichverlegung Minuten

a) bis 3 cm je m² 32,2

b) über 3 - 4 cm je m² 34,6

c) für allfällige Mehrstärken über 4 cm

pro cm eine Aufzahlung von je m² 3

d) bei allfälligem Kunstharz-Anhydritestrich eine

Aufzahlung von je m² 2

2. Für allfälliges Winkelversetzen bei Türen bis ein lfm

a) je Stück, mit Pratzen 12

b) je Stück, ohne Pratzen 8

3. Verlegen von Rabitzgitter je lfm 2

4. Für eine Lage Dämmmaterial verlegen einschließlich

Verschnitt sowie Transport zu den einzelnen Räumen

incl. Folienverlegung je m² 2,38

5. Bei Baustellen, auf welchen mehr als 50% der Gesamtfläche auf Kleinräume unter je 5 m² entfallen, gebührt eine Aufzahlung auf die Pos. 1 a, b, c, d, von 20% auf die Flächen der Kleinräume.

6. Beschüttung Einbringen und Planieren sowie Transport zu den einzelnen Räumen

a) je cm/m² 2,62

b) je m³ 262

7. Übersiedlung, Baustelleneinrichtung für die Arbeitspartie und falls erforderlich Auf- und Abmontage einfacher Aufzüge (Schwenkarm, Schrägaufzug etc.) oder entsprechende Mithilfe bei der Montage anderer Aufzüge und das Aufstellen von Zwangsmischern 1500
Kollektivvertrag - Bauhilfsgewerbe; Anhang VIII 50

8. Für den Hochtransport des Mischgutes ab dem 10. Obergeschoß 3

§ 3

Die in Minuten ausgedrückte Leistung ist nach dem jeweiligen Minutenfaktor zu entlohnen, der anlässlich von Kollektivvertragsverhandlungen festzulegen ist. Die in Minuten ausgedrückten Leistungen multipliziert mit dem Minutenfaktor ergeben den Quadratmeterpreis.

Der Minutenfaktor beträgt ab 1. Mai 1988 bzw. 2. Mai 1988 S -,90 und ab 1. Mai 1989

S -,93.

§ 4 Sonstiges

1. Treten bei einer Arbeit Erschwernisse besonderer Art auf, die eine Leistung verlangen, welche nicht in den Leistungssätzen geregelt ist, hat wie z.B.: bei fehlendem Aufzug, eine Regelung auf Kosten des Arbeitgebers zu erfolgen.

2. Durch Akkordarbeit darf die Qualität der Arbeit nicht leiden. Einwandfrei feststellbare selbstverschuldete Mängel sind kostenlos zu beheben.

3. Eine Versetzung des Akkordarbeiters von einer Akkordpartie zu einer anderen ist nach Tunlichkeit zu vermeiden.

4. Für jede vom Arbeitgeber zu vertretende Behinderung, die den normalen Arbeitsablauf der Akkordpartie hemmt, gebührt für die Zeit der Behinderung der kollektivvertragliche Stundenlohn

5. Wenn Arbeiten durchgeführt werden, für die in diesem Vertrag keine Richtsätze festgelegt sind, so bedarf es vor Beginn dieser Arbeiten einer freien Vereinbarung zwischen der Leistungsgruppe und dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter. Diese Vereinbarung ist auf der Basis der Leistungsnorm zu treffen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954, in der jeweils gültigen Fassung. Bereits bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch dieses Zusatzübereinkommen nicht berührt.

Dieses Zusatzübereinkommen tritt in vorliegender Fassung mit 1. Mai 1988 in Kraft und kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Änderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Wien, am 10. Mai 1988

Bauhilfsgewerbe - Anhang IX

Geltungsbereich | Erschwernis-, Schmutz und sonstige Zulagen | Wegegeld | Auslöse |
Übernachtung | Fahrgeldvergütung | Heimfahrten | Lohnkategorien | Sonstiges |
Begünstigungsklausel | Wirksamkeit

Zusatzübereinkommen vom 12. Oktober 1964 Stand vom 1. April 1979 abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954, in seiner geltenden Fassung, für die

Beufsgruppe Kälte-, Wärme- und Schallisolierer

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich

- a) **räumlich:** auf den Bereich der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe Kälte-, Wärme-, Schallisolierer, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer der unter b) genannten Betriebe im Sinne des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe.

§ 2 Erschwernis-, Schmutz und sonstige Zulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den normalen Stundenlohn für jene Zeiten, während welcher solche Arbeiten geleistet werden:

1. Für Isolierarbeiten, bei welchen ausschließlich mit heißem Teer, heißem Pech oder heißem Kitt gearbeitet wird, sofern solche Arbeiten in Kühlräumen ausgeführt werden, erhalten Arbeitnehmer, insoweit sie im Kühlraum Verwendung finden 25%
 2. Für Arbeiten beim Pechkessel und Zutransport 10%
- Kollektivvertrag - Bauhilfsgewerbe; Anhang IX 53

3. Bei anderen Arbeiten dieser Art, wie an Rohrleitungen, Schiebern, Flanschen und Soleleitungen
.....
..... 10%

Bei Plattenverlegungen im Freien wird die Zulage für die ganze Zeit der Arbeit bezahlt. Das gleiche gilt bei Isolierungen von Rohrleitungen und kleineren Arbeiten, die Innerhalb von acht Arbeitsstunden fertiggestellt werden.

4. Während der Dauer der Ausführungen von Isolierarbeiten in einem Arbeitsraum, in welchem die Lufttemperatur in Kopfhöhe des Arbeitnehmers 40°C beträgt, ohne nennenswerte

Leistungsverminderung
..... 25%

5. Für Isolier- und Verputzarbeiten, welche mit Glas, Seide, Schlackenwolle, Mineralwolle, Gesteinswolle, Schnüren und Stoffen aus diesen Materialien ausgeführt werden,

für die Dauer dieser Arbeit für alle Arbeitnehmer
..... 5%

6. Für das Auftragen von Zementverputz mit der Hand sind Gummihandschuhe beizustellen.

7. Bei Arbeiten mit Schaumbeton erhalten der Maschinist, der Ausleerer

und Abzieher
.....
..... 5%

Werden bei Schaumbetonarbeiten keine Gummistiefel beigestellt, erhalten die Arbeitnehmer

für die Dauer der Tätigkeit
..... S 1,- pro
Arbeitstag.

Die Instandhaltung und Reinigung der Maschinen erfolgt während der Arbeitszeit. Die Arbeitszeit der Maschinisten darf nicht von der Arbeitszeit der anderen auf dieser Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer der gleichen Arbeitspartie abweichen.

8. Bei Arbeiten in schmutzigen oder nicht begehbaren gedeckten Kanälen und in Räumen,

in denen Wasser oder Ölabbfälle stehen
..... 15% Gummistiefel
sind beizustellen.

9. Auf Arbeitsstätten, auf denen keine ständige Aufsichtsperson anwesend ist, erhalten Arbeitnehmer, die eine Arbeitspartie von mindestens fünf Mann beaufsichtigen und die verpflichtet sind, selbst mitzuarbeiten (Partieführ..... 10%

10. Bei Arbeiten auf Gerüsten (jedoch nicht Plateaugerüsten) gebührt ein Aufschlag:

über 5 m bis 15 m Gerüsthöhe
..... 10%

über 15 m bis 25 m Gerüsthöhe
..... 20%

über 25 m Gerüsthöhe

..... 25%

11. Alle Arbeitnehmer erhalten eine Montagezulage auf Grundlage des kollektivvertraglichen

Stundenlohnes in der Höhe von

..... 5%

12. Alle Arbeitnehmer erhalten nach einjähriger Betriebszugehörigkeit und nach jedem weiteren abgelaufenen Jahr der Betriebszugehörigkeit einen Arbeitsanzug, beste- Kollektivvertrag - Bauhilfsgewerbe; Anhang IX 54 hnd aus einer Hose und einer Jacke oder einem Overall oder einem Arbeitsmantel. Bei Zusammentreffen mehrerer Zulagen sind nur die zwei höchsten in Betracht kommenden Zulagen zu bezahlen. Die Zulagen nach Pkt. 9 und 11 fallen nicht unter diese Einschränkung.

§ 3 Wegegeld

1. Fährt der Arbeitnehmer täglich von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle und zurück, so gebührt ihm eine Vergütung für die Fahrzeit auf der Grundlage seines kollektivvertraglichen Stundenlohnes. Die täglichen Hin- und Rückfahrzeiten werden zusammengezählt und auf Viertelstunden aufgerundet. Übersteigt die zu bezahlende Fahrzeit 3 Stunden, so wird an Stelle der Vergütung für die Fahrzeit der Betrag der Auslöse laut § 4 bezahlt.

2. Wegegeld ist auch dann zu bezahlen, wenn an einem Tage die Arbeit wegen schlechter Witterung oder sonstiger Umstände nicht aufgenommen wurde und der Arbeitnehmer zur Arbeitsaufnahme erschienen ist.

3. Für die Berechnung der Fahrzeit ist der kürzeste zumutbare Weg maßgebend. Reiseweg und die zu benützenden Verkehrsmittel werden vom Arbeitgeber vorgeschrieben.

§ 4 Auslöse

1. Arbeitnehmer, die so weit weg von ihrem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeiten, daß ihnen eine tägliche Rückkehr zu ihrem Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann, erhalten eine Auslöse, sofern sie nicht unentschuldig der Arbeit fernbleiben.

2. Die Auslöse beträgt für alle Arbeitnehmer das 3fache des jeweiligen Isolierer- Stundenlohnes je Kalendertag und ist auch dann zu bezahlen, wenn die Arbeit an einem Tag wegen schlechter Witterung nicht aufgenommen wurde, der Arbeitnehmer aber zur Arbeitsaufnahme erschienen ist.

3. Wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Verpflegung in natura vereinbart, entfällt die Auslöse. Die Verpflegung muß angemessen erscheinen.

4. In Kurorten und teuren Sommerfrischen laut Kurorteliste, z.B. Semmering, Bad Hall, Bad Ischl, Gmunden, Bad Aussee, Hallein, Badgastein, Hofgastein, Kitzbühel, Pörschach, Bad Gleichenberg, Tobelbad, Bad Tatzmannsdorf, wo die Lebenshaltungskosten höher sind, sind die Sätze der Auslöse zwischen Arbeitgeber, Betriebsrat und Arbeitnehmer zu vereinbaren, ebenso für Arbeiten im Ausland. Kollektivvertrag - Bauhilfsgewerbe; Anhang IX 55

§ 5 Übernachtung

Alle Arbeitnehmer, deren Wohnort (Familienwohnsitz) von der Arbeitsstelle so weit entfernt ist, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können, haben Anspruch auf freie Unterkunft bzw. auf den vollen Ersatz der nachgewiesenen Übernachtungskosten.



§ 6 Fahrgeldvergütung

Wird Wegegeld gemäß § 3 bezahlt, so ist daneben der Ersatz für die Kosten der tarifgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittel (Wochenkarte) zu leisten.



§ 7 Heimfahrten

Bei Arbeiten im Inland in Entfernungen von mehr als 70 km haben die Arbeitnehmer nach jeweils 4wöchiger ununterbrochener Beschäftigung Anspruch auf eine Heimfahrt nach dem Betriebsort. Mit Ausnahme der vorstehenden Regelung gelten hinsichtlich der Heimfahrten weiterhin die Bestimmungen des Kollektivvertrages für das Bauhilfsgewerbe.



§ 8 Lohnkategorien

1. **Isolierer** bzw. **Isolierspengler** sind Arbeitnehmer, die selbständig und ordnungsgemäß

Rohre und andere Körper oder Räume mit Wärme-, Kälte- oder Schallschutzmitteln gegen Wärme- oder Kälteverlust bzw. Schalleinwirkung versehen. Isolierer sollen gelernte Maurer, Rohrspengler sollen gelernte Spengler sein oder eine Praxis von 3 Jahren aufweisen.

2. **Hilfsisolierer** und **Hilfsspengler** sind solche Arbeitnehmer, welche den laut Ziffer 1 zu stellenden Ansprüchen nicht voll gerecht werden.

3. **Isolierhelfer** sind solche Hilfsarbeiter, welche durch mindestens drei Monate mit befriedigenden Leistungen einem Isolierer oder Hilfsisolierer zugeteilt waren.

4. Vorrückungen in den Lohnkategorien sind einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bzw. ältestem Isolierer oder Isolierspengler und dem Arbeitnehmer festzusetzen. Die Vorrückung vom Isolierhelfer zum Hilfsisolierer soll bei entsprechender Eignung spätestens nach einem Jahr erfolgen.



§ 9 Sonstiges

1. Die Beistellung der notwendigen Handwerkzeuge erfolgt durch den Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer hat das beigestellte Handwerkzeug ordnungsgemäß zu behandeln und zu verwahren.

2. Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in der geltenden Fassung.



§ 10 Begünstigungsklausel

Durch dieses Zusatzübereinkommen werden schon bestehende günstigere Vereinbarungen nicht berührt.

§ 11 Wirksamkeit

Dieses Zusatzübereinkommen gilt in vorliegender Fassung ab 1. April 1979 und kann von beiden vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Wien, am 22. März 1979

Bauhilfsgewerbe - Anhang X

[Geltungsbereich](#) | [Erschwerniszulagen](#) | [Trennungsgeld, Wegegeld, Fahrgeld](#) | [Entgelt bei Arbeitsunfall gemäß § 1155 ABGB](#) | [Lohnkategorien](#) | [Wirksamkeit](#)

Zusatzübereinkommen vom 13. Mai 1954 Stand vom 1. April 1979 zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, für die

Berufsgruppe Holzstöcklpflasterer

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich

- a) **räumlich**: auf den Bereich der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich**: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe Holzstöcklpflasterer, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich**: auf alle Arbeitnehmer der unter b) genannten Betriebe gemäß den Bestimmungen des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe.

§ 2 Erschwerniszulagen

1. Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen Arbeitsanzug (Hose und Bluse) und auf ein Paar Fäustlinge, Kesselmänner auf zwei Paar Fäustlinge pro Beschäftigungsjahr vom 1. Tag der Betriebszugehörigkeit an.
2. Der Arbeitsanzug und die Fäustlinge bleiben Firmeneigentum und sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzustellen.

3. Der Arbeitgeber stellt pro Arbeitnehmer monatlich zwei Normalpakete Waschpulver und drei Stück Seife für Reinigungszwecke (auch Wäschereinigung) sowie auf dem Arbeitsplatz das Waschmittel zur Reinigung der Hände kostenlos zur Verfügung.

4. Die Hilfsarbeiter erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit beim Kessel einen Zuschlag von 10 Prozent auf ihren Stundenlohn vergütet.

5. Bei Übergußarbeiten werden dem Entleerer und Abzieher Holzpantoffeln und Schutzschürzen vom Arbeitgeber beigestellt, die im Firmeneigentum verbleiben.

§ 3 Trennungsgeld, Wegegeld, Fahrgeld

Die Bestimmungen des § 8 des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe werden hinsichtlich des Trennungsgeldes, Wegegeldes und Fahrgeldes abgeändert wie folgt:

I. Trennungsgeld

1. Arbeitnehmer, die so weit von ihrem Wohnort (Familienwohnsitz) entfernt arbeiten, dass ihnen eine tägliche Rückkehr zu ihrem Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann, erhalten ein Trennungsgeld in der Höhe von 2,73 Stundenlöhnen des Lohnes eines Vorarbeiters je Kalendertag.

2. In Kurorten ist das Trennungsgeld entsprechend zu erhöhen. Als Kurorte gelten alle Orte, die in der Kurorteliste eingetragen sind.

3. Das Trennungsgeld wird auch für arbeitsfreie Tage bezahlt und dient zur Abgeltung für die Kost.

4. Der Arbeitgeber hat auf seine Kosten dem Arbeitnehmer ein angemessenes Quartier beizustellen.

5. Das Trennungsgeld ist auch dann zu bezahlen, wenn an einem Tage wegen schlechter Witterung oder über Weisung des Arbeitgebers die Arbeit nicht aufgenommen wurde, der Arbeitnehmer jedoch zur Arbeitsaufnahme erschienen ist.

II. Wegegeld

1. Bei Arbeiten außerhalb des Gemeindegebietes Wien nach den Grenzen 1937 wird der Zeitaufwand zur Erreichung des Arbeitsplatzes als Arbeitszeit vergütet. Fahrgelder sind voll und im voraus zu bezahlen.

2. Kehrt der Arbeitnehmer zu seinem Wohnort zurück, so ist ihm außerdem eine Zulage in der Höhe von 20 Prozent des Lohnes eines Holzstöckelpflasterlegers mal 41:7 pro Arbeitstag zu vergüten.

III. Fahrgeld

Als Fahrgeldvergütung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, jedoch innerhalb des Gemeindegebietes Wien mit den Grenzen 1937, gebührt der Betrag in der Höhe von einer Wochennetzkarte als Fahrgeldvergütung zur Erreichung des Arbeitsplatzes für den Zeitraum einer Woche.

§ 4 Entgelt bei Arbeitsausfall gemäß § 1155 ABGB

Ist der Arbeitnehmer zur Dienstleistung bereit und wird er durch Umstände, die auf seiten des Arbeitgebers liegen, daran gehindert, so behält er den Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts in der Höhe von 60 Prozent des ausfallenden Lohnes bis zum Höchstausmaß von einer Woche im Einzelfall und insgesamt 48 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres.

Die Baustellenleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Betriebsrat und der Arbeiterschaft, ob und wann die Arbeit eingestellt bzw. wieder aufgenommen wird. Als Behinderungsgrund gilt auch Materialmangel.

§ 5 Lohnkategorien

Die Einstufung in die einzelnen Lohnkategorien wird jeweils im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber, Partieführer und Betriebsrat getroffen.

Partieführer
Vorarbeiter
Holzpflasterleger
Hilfsleger
Hilfsarbeiter

§ 6

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung.

§ 7 Wirksamkeit

Dieses Zusatzübereinkommen tritt in vorliegender Fassung mit 1. April 1979 in Kraft und kann von beiden vertragsschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Wien, am 22. März 1979

Bauhilfsgewerbe - Anhang XI

[Geltungsbereich](#) | [Erschwerniszulage](#) | [Lohnkategorien](#) | [Verschiedenes](#) | [Wirksamkeit](#)

Zusatzübereinkommen vom 12. Juli 1956 Stand vom 1. Mai 1975 abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in der jeweils geltenden Fassung, für die

Berufsgruppe Gerüstverleiher

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich

- a) **räumlich**: auf den Bereich der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich**: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe Gerüstverleiher, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich**: auf alle Arbeitnehmer der unter b) genannten Betriebe im Sinne des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe.

§ 2 Erschwerniszulage

Nachstehende Erschwerniszulagen werden auf den jeweiligen normalen Stundenlohn vergütet:

- a) Bei Auf- und Abmontieren von Hänge- und Leitergerüsten sowie von sogenannten Patentgerüsten aus Stahl und Holz von über 17 m über dem Terrain wird ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt.

Der Zuschlag gebührt jedem Arbeitnehmer für jene Stunden, welche bei der Auf- und Abmontierung über 17 m Höhe aufgewendet werden.

- b) Bei Aufstellung (Montage) von Stammgerüsten erfolgt ein Zuschlag von einem Normalstundenlohn pro Tag; das gleiche gilt für Plateaugerüste in geschlossenen Räumen oder im freien Felde bei einer Gerüsthöhe von 15 m.

- c) Dem Seilträger gebühren pro Arbeitstag 1,5 Stundenlöhne der Kategorie des 3. Helfers.

- d) Für Werkzeugpauschale werden pro Woche 2,70 Erste-Helfer-Stundenlöhne vergütet.

Die Aufteilung der Werkzeugzulage soll gleichmäßig mit Ausnahme des Partieführers und Seilträgers erfolgen, und es übernimmt der betreffende Arbeitnehmer die Haftung für den Verlust von betriebseigenen Werkzeugen.

- e) Beim Auf- und Abmontieren von Hänge-, Leiter- und Patentgerüsten erhalten je Arbeitswoche auf der Berechnungsgrundlage einer Überstunde ihres vertraglichen Lohnes bei Verwendung in ihrer Kategorie als Erschwernis- und Gefahrenzulage:

Partieführer und 1. Helfer je 9,70 Stunden

2. und 3. Helfer je 6,15 Stunden

Kraftwagenlenker bei fallw. Gerüstung 7,00 Stunden

Arbeitnehmer, die beim Be- und Entladen der Fahrzeuge mit Gerüstmaterial beschäftigt sind, wenn sie keine höhere

Zulage erhalten 2,65 Stunden

berufsfremde Hilfsarbeiter in den ersten drei Monaten ihrer

Betriebszugehörigkeit 2,65 Stunden

nach drei Monaten 4,40 Stunden

ab dem 7. Monat 6,15 Stunden

Auf Vorschlag des jeweiligen Partieführers kann die Einreihung des Hilfsarbeiters in eine höhere Stufe bereits nach 4 Wochen erfolgen.

Für Arbeiten am Samstag beträgt die Zulage bei einer Arbeitszeit bis zu

5 Stunden ein Zehntel

bei einer Arbeitszeit von mehr als

5 Stundenein Fünftel

für Arbeiten an Sonntagen bei einer Arbeitszeit

bis zu 5 Stundenein Fünftel

bei einer Arbeitszeit von mehr als

5 Stunden zwei Fünftel

der oben angeführten Stundenanzahl der einzelnen Kategorie.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten.

f) Für die Herstellung von Hängegerüsten vom Dachboden aus erhalten die Arbeitnehmer auf die Dauer dieser Arbeit eine Schmutzzulage von 10 Prozent ihres kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

g) Werden Eingerüstungen auf Dächern (auch auf Glaskonstruktionen) vorgenommen, erhalten die Arbeitnehmer für die Dauer dieser Arbeit eine Zulage von 30 Prozent des kollektivvertraglichen Stundenlohnes. Diese Zulage gebührt auch für die Zeit der Ausführung der Abdeckung von Glasdächern.

Diese Zulage gebührt nicht:

1. bei Flachdächern mit einem Neigungswinkel bis zu 10 Grad, ausgenommen Glasdächer;
2. bei abgedeckten Glasdächern;
3. bei Hängegerüsten.

h) Akkordarbeit ist infolge der Gefährlichkeit und der Verantwortung nicht gestattet.



§ 3 Lohnkategorien

Partieführer

1. Helfer

2. Helfer

3. Helfer

Kraftwagenlenker

Berufsfremde Hilfsarbeiter in den ersten 3 Monaten ihrer Betriebszugehörigkeit. Spätestens nach Ablauf von drei Monaten gebührt solchen Hilfsarbeitern der Lohn des 3. Helfers. Auf Vorschlag des jeweiligen Partieführers kann die Einreihung in die Lohnkategorie des 3. Helfers bereits nach vier Wochen erfolgen.

§ 4 Verschiedenes

1. Die Arbeitspartien bei Eingerüstungen bis zu einer Höhe von 17 m setzen sich aus einem Partieführer und vier weiteren Arbeitnehmern, bei Eingerüstungen in einer Höhe von über 17 m aus einem Partieführer und fünf weiteren Arbeitnehmern, bei der Herstellung von Hängegerüsten aus einem Partieführer und drei weiteren Arbeitnehmern zusammen. Sind die Arbeitspartien unvollständig, gebührt den beteiligten Arbeitnehmern ein Erschwerniszuschlag von 10 Prozent auf den jeweiligen normalen Stundenlohn. Wo betrieblich günstigere Vereinbarungen bestehen, als sie sich auf Grund dieses Zusatzübereinkommens ergeben, bleiben sie aufrecht.

§ 5

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung.

§ 6 Wirksamkeit

1. Dieses Zusatzübereinkommen gilt in der vorgelegten Fassung ab 1. Mai 1975 und kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

2. Dieses Zusatzübereinkommen stellt eine Kodifizierung des Zusatzübereinkommens vom 12. Juli 1956 und der die Abänderung desselben beinhaltenden Übereinkommen vom 26. Februar 1959 und 20. November 1962 dar. Damit treten diese letzten beiden Zusatzübereinkommen außer Kraft.

Wien, am 15. Mai 1975

Bauhilfsgewerbe - Anhang XII

Geltungsbereich | Urlaub | Wirksamkeitsbeginn

Zusatzübereinkommen vom 20. November 1962 Stand vom 28. März 1977 abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, anderseits, zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung für die

Berufsgruppe Gerüstverleiher

§ 1 Geltungsbereich

- a) **räumlich**: auf den Bereich der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich**: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe Gerüstverleiher, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich**: für alle Arbeitnehmer, die in einem der unter b) genannten Betriebe beschäftigt sind und soweit sie dem Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe unterliegen.

§ 2 Urlaub

Für alle Arbeitnehmer, auf welche die Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes Anwendung finden, erhöht sich der Zuschlag gemäß § 21 (ab 1. Oktober 1987 § 21 a) des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 (ab 1. Oktober 1987 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG) bzw. der jeweils geltenden Durchführungsverordnung um 1,40 kollektivvertragliche Stundenlöhne.

Die Berechnungsgrundlage für den Zuschlag bildet für alle Arbeitnehmer der jeweils geltende kollektivvertragliche Partieführerlohn. Bei berufsfremden Hilfsarbeitern bildet in den ersten drei Monaten ihrer Betriebszugehörigkeit bzw. vor ihrer Ernennung zum 3. Helfer die Berechnungsgrundlage für den Zuschlag der jeweils für diese Kategorie geltende kollektivvertragliche Stundenlohn.

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

Dieses Zusatzübereinkommen tritt in vorliegender Fassung am 28. März 1977 in Kraft und kann von beiden vertragsschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Wien, am 28. März 1977

Bauhilfsgewerbe - Anhang XIII

[Geltungsbereich](#) | [Leistungsberechnung](#) | [Zuschläge](#) | [Sonstiges](#) | [Verrechnung](#) |
[Begünstigungsklausel](#) | [Wirksamkeit](#)

Zusatzvereinbarung vom 30. Dezember 1964 in der Fassung vom 1. Mai 1988 zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, für die

Berufsgruppe der Stukkateure und Gipser

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich:

- a) **räumlich**: auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich**: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe Stukkateure und Gipser, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich**: auf alle Arbeitnehmer im Sinne des Kollektivvertrages für Bauhilfsgewerbe, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.

§ 2 Leistungsberechnung

Glattstukkaturarbeiten im Ausmaß von weniger als 200 m² sind aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entweder nach Leistung oder nach aufgewendeten Arbeitsstunden zu entlohnen. Stukkaturarbeiten im Ausmaß von mehr als 200 m² sind zu den nachstehenden Leistungen zu entlohnen:

Der Leistungsberechnung wurden folgende Mittellohnstundenleistungen zugrunde gelegt, dies ergibt:

Mittellohnstunden

1. Ast-Mollins-Decken, H. M. Katzenberger Isteg:

a) Doppelt Eisen 1,596

b) Einfach Eisen 1,435

c) mit Draht 1,321

d) wie Post c), jedoch bei Trägerentfernung von Mittel zu Mittel bis 70 cml. 1,263

2. Stukkaturung, System Böckl 1,107

3. Stukkaturung auf Holzschalung mit doppelter Berohrung, Stukkaturung auf Massivdecken und Hohlkörperdecken mit ebener Untersicht, einlagig gerohrt, wenn nur Drähte als Spannungsmöglichkeit vorhanden sind 1,051

5. Ziegel- oder Betondecken, ohne Putzträger und ohne sichtbare Balken, jedoch inklusive Abarbeiten aller Krätzen und kleinen Unebenheiten..... 0,724

6. Plattenbalken wie Punkt 5, jedoch mit sichtbaren Balken, doppelte Leistung wie Ast Mollins 0,832
7. Heraklith auf Schalung inklusive Montage 1,107
8. Stiegenuntersichten 1,416
9. Bäder, jedoch nur, wenn die Arbeit zusammenhängend mit der Stukkaturung ausgeführt wird1,332
10. Verputz von Rosten, die als Auflagerung der betonierten Zwischendecke dienen 1,416
11. Als Ichse versteht man beim Zusammenstoß zweier Flächen den inneren Winkel.

Im Sinne des Stukkateurgewerbes wird unterschieden:

a) die geputzte Ichse:

diese ist mittels Ichsenhobels so herauszuputzen, daß sie in optisch einwandfreiem Zustand ist,

b) die gezogene Ichse:

diese ist mittels Schablone und Lattengang herzustellen.

Geputzte Ichse mit Wandanschlag 0,419

Gezogene Ichse 0,845

12. Stiegenhausnuten, für wasserabweisende Nuten, mit Schablone und Lattengang hergestellt 0,845 12 a. Die Positionen 11 und 12 gelten nicht für Arbeiten nach dem Zusatzübereinkommen für Haftgipsarbeiten vom 2. August 1968 in der jeweils gültigen Fassung.

13. Die Grundlage zur Errechnung des Quadratmeterpreises ist der Mittelstundenlohn multipliziert mit der jeweiligen Mittellohnstunde. Der Mittelstundenlohn beträgt

ab 1. Mai 1988 bzw. 2. Mai 1988S 61,55

ab 1. Mai 1989S 63,27

§ 3 Zuschläge

a) Betonroste oder sichtbare Balken unterhalb der Stukkaturung werden nach Punkt 3 des § 2, abgewickelt gemessen, berechnet.

b) Bei Herstellung einer waagrechten Decke erhöht sich der aus dem Leistungssatz ergebende Lohn pro Quadratmeter um 25%, bei Herstellung einer Decke mit langer Latte um 20%. Diese Zuschläge sind nach Punkt 3 des § 2 zu errechnen.

c) Die festgesetzten Leistungen verstehen sich, wenn zur Herstellung der Stukkaturung Gips verwendet wird. Wird die Herstellung der Stukkaturung mit verlängertem Zementmörtel ausgeführt, so ist der aus dem Leistungssatz sich ergebende Lohn pro Quadratmeter bei Decken mit Putzträgern um 20% höher, bei Decken ohne Putzträger um 10% höher als bei der gleichen Herstellung in Gips.

d) Die Kosten für Materialbeschaffung und Materialtransport bis zur Baustelle, für Transport zum und vom Aufzug über mehr als 25 Meter trägt der Arbeitgeber.

e) Einwintern: Für den Transport beim Einwintern von Sand und Kalk zu ebener Erde (in den Bau transportieren und vor Frosteinfluß schützen) gebühren pro Kubikmeter 1,30 kollektivvertragliche Helferstunden. Wird in einem Stockwerk eingewintert (Halbstock und Keller zählen als Stockwerk) gebühren mit maschinellem Aufzug per Kubikmeter eine kollektivvertragliche Helferstunde mehr, ohne maschinellen Aufzug je Stockwerk per Kubikmeter eine kollektivvertragliche Helferstunde mehr.

f) Gips- und Kalkabladen: Für das Abladen und Deponieren gebühren bis zu einer Entfernung von 10 Metern vom Wagen 2,6 kollektivvertragliche Helferstunden je 5 Tonnen, bei einer Entfernung von mehr als 10 Metern vom Wagen 5,4 kollektivvertragliche Helferstunden für je 5 Tonnen.



§ 4 Sonstiges

1. Das Anbringen von Hängern ist in den Leistungssätzen nicht enthalten. Der Arbeitgeber hat Sorge zu tragen, daß fehlende Hänger angebracht werden.

2. Die Herstellung von Hohlkehlen mit einem Radius bis 5 cm ist in den Leistungen inbegriffen.

3. Treten bei einer Arbeit Umstände auf, die eine Leistung verlangen, welche nicht in den Leistungssätzen geregelt ist, hat, wie z.B. bei fehlendem Aufzug, fehlendem Kollektivvertrag - Bauhilfsgewerbe; Anhang XIII 69 Wasserauslauf, weitem Materialtransport und ähnlichem, eine betriebliche Regelung auf Kosten des Arbeitgebers zu erfolgen.

4. Partieführer-(Vorarbeiter)-Zulage:

a) der Arbeitnehmer, der vom Arbeitgeber mit der verantwortlichen Führung einer Arbeit betraut ist, erhält, sofern er einer Arbeitspartie vorsteht, welche außer ihm selbst mindestens drei Gehilfen zählt, bei 40stündiger wöchentlicher Arbeitszeit eine Zulage von 4,5 Gehilfen-Stundenlöhnen je Woche. Wird nicht an allen Tagen der Woche gearbeitet, so erhält dieser Vorarbeiter so viele Stundenlöhne, als er Tage gearbeitet hat.

b) Der Vorarbeiter erhält, sofern er einer Arbeitspartie von mehr als neun Gehilfen vorsteht, eine Zulage im doppelten Ausmaß wie unter Punkt a) unter den dort genannten Voraussetzungen.

c) Diese Zulage gebührt auch neben anderen Zulagen.

d) Der Vorarbeiter ist verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.

5. Vorbereitungsarbeiten Bei Arbeiten von mindestens 700 Quadratmetern ist ein Gehilfentag und Hilfsarbeiter(innen)tag für die Vorbereitungsarbeiten im Stundenlohn zu vergüten. Sind mehrere Baubuden herzustellen, so obliegt deren Herstellung mit Ausnahme der ersten dem Arbeitgeber. Die Verrechnung dieser Vergütung hat anlässlich der ersten Lohnabrechnung zu erfolgen.

6. Staubzulage Für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer in erheblichem Maß mit Rauch, Ruß oder Asche sowie Zement bei außerordentlicher Staubentwicklung oder mit sonstigen besonders schmutzenden Stoffen in Berührung kommt, wird eine Zulage auf den Stundenlohn von 10 Prozent vergütet.

7. Arbeitnehmer, welche beim Auf- und Abmontieren von Hänge- und Leitergerüsten beschäftigt sind, erhalten, sofern sie nicht den für solche Arbeiten vorgesehenen höheren Lohn beziehen, 15 Prozent auf den Stundenlohn vergütet.

8. Werden von einer Arbeitspartie zusätzlich noch Hilfsarbeiter bzw. Hilfsarbeiterinnen benötigt, so ist deren Einstellung an eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebunden.

9. Für Arbeiten, welche auf Hänge- und Leitergerüsten bis zu 90 cm Breite ausgeführt werden, wird eine Zulage in der Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Stundenlohnes gezahlt.

Für Arbeiten im untersten Geschoß gebührt die Zulage nur dann, wenn die Standhöhe mehr als 4 Meter beträgt.

10. Durch Akkordarbeit darf die Qualität der Arbeit nicht leiden.

11. Wenn sich die Akkordarbeit dem Ende nähert, kann der Arbeitgeber mit einem Teil der Akkordpartie das Arbeitsverhältnis lösen.

12. Mit einem Teil der Akkordpartie kann auch dann das Arbeitsverhältnis gelöst werden, wenn anderenfalls die Erreichung der normierten Tagesleistung nicht möglich wäre. Wenn die Arbeitsbehinderung wieder weggefallen ist, sind die wegen derselben gekündigten Arbeiter in erster Linie wieder einzustellen.

13. Eine Versetzung des Akkordarbeiters von einer Akkordpartie zu einer anderen ist nach Tunlichkeit zu vermeiden.

14. Für jede vom Arbeitgeber zu vertretende Behinderung, die den normalen Arbeitsablauf der Akkordpartie hemmt, gebührt für die Zeit der Behinderung der kollektivvertragliche Stundenlohn

15. Akkordlöhne, die kollektivvertraglich nicht vereinbart sind, sind unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einigung nicht zustande kommt.

§ 5 Verrechnung

1. Die Verrechnung der Mehrleistung über die im § 2 angeführten Wochenleistungen hat am Ende jeder zweiten Lohnwoche in vollem Ausmaß zu erfolgen. Eine schriftliche Teilabrechnung ist dem Arbeitnehmer einzuhandigen. Die Auszahlung des Gesamtverdienstes abzüglich des Akontos erfolgt jeweils eine Woche nach Berechnung der Mehrleistung. Am Zahltag jener Lohnwoche, in welcher keine Leistungsabrechnung vorliegt, ist der kollektivvertragliche Stundenlohn zuzüglich 30 Prozent Akonto zu bezahlen. Die Abrechnung über die geleistete Akkordarbeit hat deren Umfang zu den Leistungssätzen, die geleisteten Akontozahlungen sowie die anteilmäßige Aufteilung des Überschusses zu enthalten. Die Abrechnung ist anlässlich der Lohnzahlung auf der Arbeitsstelle zur Einsicht aufzulegen.

2. Die Aufteilung des Gesamtverdienstes hat zwischen den Gehilfen und den Hilfsarbeitern(innen) so vorgenommen zu werden, daß die Gehilfen zwei Drittel und die Hilfsarbeiter(innen) ein Drittel des Gesamtverdienstes erhalten.

3. Sind in einer Akkordpartie Lehrlinge beschäftigt, so haben diese aus dem Zweidrittelanteil des Gesamtverdienstes der Facharbeiter lediglich Anspruch auf ihren Stundenlohn für die Dauer ihrer Tätigkeit. Die Schulzeit wird vom Arbeitgeber bezahlt.

4. Die Verrechnung des Gesamtverdienstes erfolgt auf Grund der gemeinsamen Vermessungen von Arbeitgeber und Partieführer durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist für die ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich. Die Auszahlung der Anteile erfolgt an den Arbeitnehmer bzw. bei seiner Bevollmächtigung an den Partieführer.

5. Die endgültige Ausmaßberechnung für die Gesamtarbeit einer Arbeitsstelle hat mit der letzten Abrechnung des Gesamtverdienstes zu erfolgen.

§ 6

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Begünstigungsklausel

Bereits bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch dieses Zusatzübereinkommen nicht berührt.

§ 8 Wirksamkeit

Dieses Zusatzübereinkommen tritt in vorliegender Fassung am 1. Mai 1988 in Kraft und kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Wien, am 10. Mai 1988

Bauhilfsgewerbe - Anhang XIV

[Geltungsbereich](#) | [Leistungsrichtsätze](#) | [Leistungsberechnung](#) | [Sonstiges](#) | [Schlussbestimmungen](#)

Zusatzübereinkommen vom 2. August 1968 in der Fassung vom 1. Mai 1988 zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, für die

Berufsgruppe der Stukkateure und Gipser

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich:

a) **räumlich**: auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;

b) **fachlich**: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe **Stukkateure und Gipser**, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;

c) **persönlich**: auf alle Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.

§ 2 Leistungsrichtsätze

Wenn Überzugsarbeiten mit **Haftgips** und Arbeiten nach dem Zusatzübereinkommen für Stukkateure und Gipser im Gesamtausmaß von weniger als 200 m² ausgeführt werden, sind diese auf Grund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entweder nach Leistung oder nach aufgewendeten Arbeitsstunden zu entlohnen.

Bei Arbeiten im Gesamtausmaß von mehr als 200 m² sind die Überzugsarbeiten mit Haftgips zu den nachstehenden Leistungsrichtsätzen zu entlohnen.

Mittellohnstunden pro m²

1. Überzugsarbeiten einseitig auf Betonfertigteilmwänden oder Decken mit glatter, krätzenfreier Ansichtsfläche ohne Auswerfen von Leitungsschlitzern oder sonstigen Vermauerungen, jedoch inklusive allfälligem Bandagieren von Ichsens und Plattenstößen 0,34
2. Wie Position 1. beschrieben, jedoch inklusive Arbeiten von kleinen Krätzen (Stoßverguß) und Auswerfen von Leitungsschlitzern und sonstigen Rohrvermauerungen. Einarbeiten von Fensterbrettern und Herstellen kleiner Rauchabzüge 0,46
3. Glatte Betondecken (krätzenfrei, stufenlos mit Spezialschalung hergestellt) überziehen mit Haftgips inklusive allfälligem Bandagieren 0,34
4. Überzugsarbeiten einseitig auf Gipsfertigteilmwänden oder Decken inklusive Ergänzen von eventuellen Schäden und Fehlern innerhalb der Gipsbeschichtung der vorgefertigten Elemente sowie Auswerfen, Ebenen von Wandanschlussstellen und Leitungsschlitzern..... 0,40
5. Stiegenuntersichten, Stiegenhausdecken, Podestuntersichten bei Fertigteilbauten inklusive Wangenausbildung und Anschlüssen an Stufen, jedoch ohne Herstellung allenfalls erforderlicher Schutzgerüste. Als Stiegenuntersichten und Podestuntersichten sind zu verstehen, die Stiegenläufe, ebene Zwischenpodeste und ebene Verbindungsstücke zwischen schrägen Stiegenläufen in der maximalen Breite der Stiegenläufe bzw. Podestuntersichten 0,83
6. Bei Arbeiten an Stiegenhauswänden, jedoch nur im Bereich von versetzten Stufen bzw. Sockelleisten, als Erschwernis eine Aufzählung auf die Pos. 1 - 4 auf den jeweiligen Quadratmeterpreis von 10%. In den Leistungsrichtsätzen ist das Herstellen der erforderlichen Gerüstung, Abladen und Hochtransport des Materials in alle Geschoße und Abtragen des Schuttes mitinbegriffen, ebenso sind die entsprechenden Anschlüsse an Türen, Fenster oder sonstigen Einbauteilen herzustellen. Die Leistungsabrechnung hat hohl für voll zu erfolgen, Fenster und Türen über 4 m² sind abzuziehen.

Die Richtsätze enthalten:

- a) Die in Quadratmeter ausgedrückte Leistung von 3 Facharbeitern und 1 Hilfsarbeiter in einer 40stündigen Arbeitswoche.
- b) Die in Stunden ausgedrückte Arbeitsdauer zur Ausführung eines Quadratmeters der vorangeführten Arbeiten, wobei die Leistung des Facharbeiters und des Hilfsarbeiters (1/3) zusammengezählt sind.

Berechnung dafür:

160 Arbeitsstunden dividiert durch die Wochenarbeitsleistung nach Richtsatz a) ergibt die Mittellohnstunden nach Richtsatz b).

§ 3 Leistungsberechnung

Die Berechnung der Entlohnung erfolgt in der Weise, dass das Produkt aus dem KV-Mittelstundenlohn und dem Richtsatz b) mit der erzielten Arbeitsleistung (ausgedrückt in m²) multipliziert wird.

(Mittelstundenlohn x Richtsatz b) x Arbeitsleistung in m²).

Grundsätzlich errechnet sich der Mittelstundenlohn aus 3 Kollektivvertragsstundenlöhnen eines Stukkateurs und 1 Kollektivvertragsstundenlohn eines Stukkateur-Hilfsarbeiters, wird jedoch aber anlässlich von Kollektivvertragsloohnerhöhungen der Höhe nach kollektivvertraglich neu festgesetzt werden können.

Der Mittelstundenlohn beträgt ab 1. Mai 1988 bzw. 2. Mai 1988 S 59,75 und ab 1. Mai 1989 S 61,42.

§ 4 Sonstiges

1. Treten bei einer Arbeit Erschwernisse besonderer Art auf, die eine Leistung verlangen, welche nicht in den Leistungssätzen geregelt ist, hat, wie z.B. bei fehlendem Aufzug über dem 5. Geschoß ab Terrain, eine betriebliche Regelung auf Kosten des Arbeitgebers zu erfolgen.

2. Vorbereitungsarbeiten, z.B. Baustelleneinrichtung, Aufzugsmontage usw., sind mit dem Kollektivvertragsstundenlohn zu vergüten.

3. Durch Akkordarbeit darf die Qualität der Arbeit nicht leiden. Durch den

Arbeitnehmer einwandfrei feststellbare selbstverschuldete Mängel sind von ihm

kostenlos zu beheben.

4. Eine Versetzung des Akkordarbeiters von einer Akkordpartie zu einer anderen ist nach Tunlichkeit zu vermeiden.

5. Für jede vom Arbeitgeber zu vertretende Behinderung, die den normalen

Arbeitsablauf der Akkordpartie hemmt, gebührt für die Zeit der Behinderung der kollektivvertragliche Stundenlohn.

6. Akkordlöhne, die kollektivvertraglich nicht vereinbart sind, sind unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einigung nicht zustande kommt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in der jeweils gültigen Fassung. Bereits bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch dieses Zusatzübereinkommen nicht berührt.

Dieses Zusatzübereinkommen tritt in vorliegender Fassung mit 1. Mai 1988 in Kraft und kann von beiden vertragsabschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Änderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Wien, am 10. Mai 1988

Bauhilfsgewerbe - Anhang XV

Geltungsbereich | Lohnregelung | Schlussbestimmungen

Übereinkommen vom 4. Mai 1954 Stand vom 1. Mai 1975 abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954, in seiner geltenden Fassung für die

BERUFSGRUPPE STUKKATEURE UND GIPSER.

I. Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen erstreckt sich:

- a) **räumlich**: auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich**: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe **Stukkateure und Gipsler**, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich**: auf die bei den unter b) angeführten Betrieben beschäftigten **Stukkateure und Weißarbeiter**.

II. Lohnregelung

1. Stukkateure und Weißarbeiter, welche mit der Schablone ausgeführte Profilzüge, Zierverputz oder hartgeglätteten Wand- oder Deckenverputz herstellen, erhalten eine Qualifikationszulage von 30 Prozent auf den kollektivvertraglichen Stundenlohn des Stukkateurs. Als Stukkateure sind auch die Verleger von Gipsplatten zu verstehen. Zu den Weißarbeitern zählen auch die Erzeuger von Kunstmarmor und Stuccolustro.
2. Für die Ausführung der Grundarbeiten, die Anbringung von Putzträgern sowie die Ausführung sonstiger Arbeiten, die den unter 1 angeführten Arbeiten vorangehen, besteht kein Anspruch auf die Qualifikationszulage.

3. Stukkateure und Weißarbeiter, die im Zusammenhang mit den unter 1 genannten Arbeiten auch die unter 2 genannten Arbeiten ausführen, haben für die gesamte Arbeit Anspruch auf die Qualifikationszulage.

III. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen tritt in vorliegender Fassung am 1. Mai 1975 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bestehende betriebliche Vereinbarungen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind, werden durch das Inkrafttreten dieses Übereinkommens nicht berührt.

Wien, am 15. Mai 1975

Bauhilfsgewerbe - Anhang XVI

Geltungsbereich | Urlaub | Wirksamkeitsbeginn

Kollektivvertrag vom 28. März 1977 abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits für die

Berufsgruppe Stukkateure und Gipser

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

- a) **räumlich**: auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich**: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe **Stukkateure und Gipser**, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich**: auf alle Arbeitnehmer mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.

§ 2 Urlaub

1. Der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes bzw. der Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz (Ab 1. Oktober 1987 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG) in der letztgültigen Fassung, erhöht sich für: Facharbeiter um 3,20 kollektivvertragliche Stundenlöhne, Hilfsarbeiter um 2,10 kollektivvertragliche Stundenlöhne.

2. Wird in einer Arbeitswoche sowohl im Stundenlohn als auch im Leistungslohn gearbeitet, wird der Zuschlag bei einer Arbeitszeit von über 20 Stunden im Leistungslohn nach dem vorstehenden Absatz berechnet. Bei einer kürzeren Arbeitszeit als 20 Stunden im Leistungslohn entfällt die im Absatz 1 angeführte Erhöhung. ▲

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 28. März 1977 in Kraft und kann von den vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Wien, am 28. März 1977 ▲

Bauhilfsgewerbe - Anhang XVII

Geltungsbereich | Urlaubszuschuss | Entfall des Anspruches | Anrechnung | Begünstigungsklausel
| Wirksamkeit

Kollektivvertrag vom 13. Mai 1958 abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, anderseits.

§ 1 Geltungsbereich

a) räumlich: für das Bundesland Wien;

b) fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe jener Berufsgruppen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, die den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes (Ab 1. Oktober 1987 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG) nicht unterliegen;

c) persönlich: für alle in der unter b) beschäftigten Arbeitnehmer, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind. ▲

§ 2 Urlaubszuschuss

1. Alle Arbeitnehmer erhalten in jedem Kalenderjahr zu ihrem gemäß dem Arbeiter-Urlaubsgesetz (Urlaubsgesetz 1977, BGBl. Nr. 390/1976) gebührenden Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss.

2. Dieser Urlaubszuschuss beträgt 1,7 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen) und ist bei Antritt des Urlaubs fällig. Wird der Urlaub in Teilen gewährt, gebührt nur der entsprechende Teil des Urlaubszuschusses.

Wird in einem Kalenderjahr ein Urlaub nicht konsumiert, so ist der Urlaubszuschuss am Ende des Kalenderjahres fällig. Die Berechnung des Urlaubszuschusses (Wochenlohn) erfolgt nach

den gleichen Grundsätzen wie die Berechnung des Urlaubsentgelts. Zwischen der Firmenleitung und dem Betriebsrat (falls kein solcher besteht, mit dem Arbeitnehmer) kann vereinbart werden, dass die Auszahlung des Urlaubszuschusses zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wenn aus innerbetrieblichen Gründen bei Urlaubsantritt die Auszahlung nicht möglich ist. In diesem Fall ist der Urlaubszuschuss spätestens am Ende des Kalenderjahres auszubezahlen. Endet das Dienstverhältnis früher, ist der Urlaubszuschuss mit Lösung des Dienstverhältnisses fällig.

3. Dienstnehmer, die während des Kalenderjahres eintreten, erhalten den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses entsprechend der auf dieses Kalenderjahr entfallenden Dienstzeit. Dieser aliquote Teil ist entweder bei Antritt eines Urlaubs oder, wenn kein Urlaub konsumiert wird, am Ende des Kalenderjahres fällig.

4. Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor Verbrauch eines Urlaubs endet, haben Anspruch auf den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses entsprechend ihrer im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit (je Woche 1/52).

5. Arbeitnehmer (Lehrlinge), die den Urlaubszuschuss für das Kalenderjahr bereits erhalten haben, aber noch vor Ablauf des Kalenderjahres ausscheiden, haben den erhaltenen Urlaubszuschuss, entsprechend dem Rest des Kalenderjahres, zurückzubezahlen, wenn sie selbst kündigen oder nach § 82 GewO (ausgenommen lit. h) (RGI. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung) entlassen werden oder ohne wichtigen Grund vorzeitig austreten.

§ 3 Entfall des Anspruches

Der Anspruch auf Urlaubszuschuss entfällt, wenn der Arbeitnehmer selbst kündigt, wenn er gemäß § 82 GewO (ausgenommen lit. h) (RGI. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung) entlassen wird oder wenn er ohne wichtigen Grund gemäß § 82 a GewO (RGI. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung) vorzeitig austritt.

§ 4 Anrechnung

Bestehen in den Betrieben bereits Urlaubszuschüsse oder werden sonstige einmalige Bezüge gewährt, so können sie von der Firmenleitung auf den kollektivvertraglichen Urlaubszuschuss angerechnet werden. Von der Anrechnung sind ausgenommen: Die Weihnachtsremuneration, unmittelbar leistungsabhängige Zahlungen (Prämien) und die Ablösen für Sachbezüge.

§ 5 Begünstigungsklausel

Bestehende betriebliche Vereinbarungen, die den Arbeitnehmer günstiger stellen als dieser Kollektivvertrag, bleiben aufrecht.

§ 6 Wirksamkeit

Dieser Kollektivvertrag tritt am 2. Mai 1958 in Wirksamkeit. Dieser Kollektivvertrag kann von jeder vertragschließenden Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Wien, am 13. Mai 1958

Bauhilfsgewerbe - Anhang XXV

Vereinbarung für den Bereich der Kollektivvertragsgemeinschaft der Bauhilfs- und Baunebengewerbe

LEIHARBEIT:

Die Bundesinnungen verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass auf den Baustellen der Mitgliedsfirmen nur Arbeitnehmer Verwendung finden, die in ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnissen stehen, wobei die jeweiligen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen anzuwenden sind.

Wien, am 30. April 1987

Die zwischen den einzelnen Landesinnungen der Bauhilfsgewerbe und der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter für den in § 1 genannten Geltungsbereich abgeschlossenen Verträge betreffend Abfertigungsregelungen treten zu den im § 3 des Kollektivvertrages vom 11. Mai 1988 genannten Zeitpunkten außer Kraft.

§ 4 Regelungen betreffend gemeinsame Einrichtung II

Es werden vollinhaltlich übernommen:

1. Der Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 über die Gemeinsame Einrichtung II betreffend die Abfertigung-Pauschalabgeltung,
2. der Zusatz-Kollektivvertrag zum Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 betreffend die Abfertigung-Pauschalabgeltung vom 1. Juli 1988,
3. der Anhang zum Zusatz-Kollektivvertrag vom 1. Juli 1988 über Richtlinien betreffend den Unterschiedsbetrag sowie
4. der Zusatz-Kollektivvertrag zum Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 über die Gemeinsame Einrichtung II betreffend die Abfertigung-Pauschalabgeltung und die Richtlinien für die Gemeinsame Einrichtung II gemäß Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 betreffend Pauschalabgeltung von Abfertigungen für den Zeitraum vom 1. April 1972 bis 31. März 1979 vom 11. Mai 1988.

Wien, am 31. August 1988

